

Sinz  
Tettingen-Butzd..

Stellplatz am neuen Friedhof  
Hinter dem Feuerwehrgerätehaus,  
Butzdorfer Str.

Wochern  
Parkplatz neben dem Friedhof

#### Wertstoffsäcke des Dualen Systems

kostenlos erhältlich im Rathaus Perl, Zimmer E.01, Sabines Papierstübchen, Trierer Straße 5, Perl und beim Verkehrsverein Nennig am Bahnhof.

#### IMPRESSUM - MOSELLA-

##### Ämliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

##### Herausgeber und verantwortlich für den Textteil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Perl,  
Trierer Straße 28, 66706 Perl, Tel.: 06867/660

**Erscheinungstag:** Grundsätzlich Donnerstag, jede Woche;

**Druckauflage:** 3.700 Exemplare

##### Bezugsmöglichkeiten:

Unentgeltliche Zustellung an alle Haushalte der Gemeinde.  
Einzelexemplare bei der Gemeinde.

Abonnement beim Verlag (entgeltpflichtig).

**Erscheinungsweise:** wöchentlich.

##### Redaktionsschluss:

Textteil: montags, 11.00 Uhr, Rathaus Perl.

Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt bestehen weder Ansprüche gegen den Verlag noch gegen die Gemeinde.

## ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DER GEMEINDE PERL

### Sitzung des Ortsrates Eft-Hellendorf

Am Dienstag, dem 10. November 2015, findet um 19.00 Uhr im Bürgerhaus in Eft die 8. öffentliche Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Eft-Hellendorf in der 9. Wahlperiode statt.

#### Tagesordnung:

1. Bauleitplanung für den Ortsrat Eft-Hellendorf - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Eft-Hellendorf“
2. Heckenschnitt
3. Verschiedenes

Eft-Hellendorf, den 02. November 2015

Die Ortsvorsteherin

Hurth

### Satzung

#### der Gemeinde Perl über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Ortslage Oberperl“ im Ortsteil Oberperl

Auf Grund von:

- § 14 i.V.m. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und
- § 12 KSVG in der Fassung v. 27. Juni 1997 (Abl., S. 682), zuletzt geändert durch G. v. 17. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 376)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl folgende Veränderungssperre in öffentlicher Sitzung am 26. Oktober 2015 beschlossen:

#### § 1

##### Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in seiner Sitzung am 10. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortslage Oberperl“ im Ortsteil Oberperl beschlossen.

Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Oberperls zeichnet sich durch architektonisch und städtebaulich wertvolle Baukörper aus. Ziel der Bauleitplanung ist die Erhaltung und Sicherung der baukulturellen Siedlungsstrukturen und Bausubstanz; die Steuerung der Bebauungsdichte und mitunter die Regelung der Wohnungszahl im Planbereich stellen weitere Ziele dar.

Zur Sicherung der Planungsabsichten wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des zu entwickelnden Bebauungsplans „Ortslage Oberperl“. Die Grenzen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst demnach folgende Grundstücke in der Gemarkung Oberperl, Flur 3:

186/2, 204/8, 204/10, 204/11, 204/12, 204/13, 204/14, 204/15, 204/16, 204/17, 204/18, 204/19, 204/20, 218/1, 222/1, 223/1, 224/1, 224/4, 224/6, 226/1, 230/1, 270/2, 270/3, 270/5, 270/6, 309/2, 309/3, 309/4, 310/1, 311/1, 311/2, 311/3, 316/1 (TF), 318/2 (TF), 318/3 (TF), 319/2 (TF), 327/1, 334, 335, 336, 337, 348/1, 354/1, 356/2, 356/3, 358/1, 358/2, 358/3, 362/1, 363/1, 414/1, 415/1, 415/2, 417/9, 417/7, 417/10, 419/1, 420, 427/1, 429/2, 430/1, 433/1, 434/2, 437/1, 438/1, 438/3, 438/4, 443/1, 443/2, 443/4, 445/1, 445/2, 450/1, 450/3, 539/3, 590/1, 594/3, 594/5, 594/6, 598/1, 598/3, 598/4, 598/5, 600/5, 601/3, 604/4 (TF), 601/5, 601/6, 604/3, 604/7, 604/9, 604/10, 606/4, 606/6 (TF), 606/7, 606/10, 606/11, 606/13, 606/14, 606/16, 608/1, 614/1, 614/2, 622/2, 623/6, 623/7, 624/1, 636/5, 626, 628, 629, 630/1, 631/1, 631/2, 633, 636/3, 636/4, 636/6, 637/4, 637/6, 637/8, 637/9, 638/2, 638/3, 643/1, 646/5, 646/5, 646/8, 646/10, 646/11, 646/12, 646/14, 646/16, 646/17, 647/1 650/2, 650/3, 651/1, 658/2, 658/3, 665/1, 665/2, 672/1, 674/1, 676/1, 660/1, 704/1 (TF), 705/2 (TF), 707/4 (TF), 709 (TF), 710 (TF), 711(TF), 712/2 (TF), 716/1 (TF), 716/3 (TF), 716/6, 716/7, 717/1 (TF), 2144/317 (TF), 2145/317 (TF), 2147/619, 2405/624, 2853/217, 3138/712 (TF), 3327/227, 3346/425, 3352/438, 3357/448, 3377/646, 3379/231, 3367/615, 3368/616, 3372/634, 3489/395, 3501/665, 3524/360, 3574/460 (TF), 3656/594, 3672/593, 3854/354, 3855/354, 3867/364, 3870/425, 3872/421, 3940/421, 3939/421, 3955/610, 3967/665 (TF), 4037/308, 4052/347, 4053/329, 4056/340, 4059/620, 4060/625, 4061/665, 4093/341, 4094/341, 4098/425, 4097/425, 4135/208, 4236/606, 4239/606, 4381/658 und 4397/601 (TF = Teilfläche).

#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt,
- bauliche Anlagen nicht beseitigt und
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 5

##### Öffentliche Einsicht

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Perl, Zimmer 1.07 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### § 6

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten; die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben davon unberührt.

Perl, den 02. November 2015

Der Bürgermeister  
Uhlenbruch

(Dienstsiegel)

### Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Ortslage Oberperl“ in Oberperl



**Karte ohne Maßstab**

Perl, den 02. November 2015

Der Bürgermeister

(Dienstsigel)

Uhlenbruch